

Vereinssatzung



Sportgemeinschaft
Horneburg 2020 e.V.

Inhaltsverzeichnis:

1. Teil: Verein und Mitgliedschaft	3
§ 1— Name und Sitz	3
§ 2 — Zweck des Vereins	3
§ 3 — Gemeinnützigkeit	3
§ 4 — Geschäftsjahr	3
§ 5 — Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 — Rechte der Mitglieder	4
§ 7 — Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 — Beiträge	4
§ 9 — Gebühren	5
§ 10 — Versicherungsschutz (Haftung)	5
§ 11 — Ehrungen	5
§ 12 — Beendigung der Mitgliedschaft	5
2. Teil: Organisation des Vereins	6
§ 13 — Vermögen	6
§ 16 — Der Vorstand	7
§ 17 — Wahlen für die Organe	7
§ 18 — Die Beiräte und Fachausschüsse	7
§ 19 — Rechnungsprüfer	8
§ 20 — Abteilungen allgemein	8
§ 21 — Vereinsjugendausschuss	8
§ 22 — Schiedsgericht	9
§ 24 — Genehmigung dieser Satzung	9

Satzung

1. Teil: Verein und Mitgliedschaft

§ 1— Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**SG Horneburg 2020 e.V.**“
2. Vereinssitz: Datteln-Horneburg
3. Gerichtsstand: Datteln

§ 2 — Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert Leistungssport, sportliche Freizeitgestaltung Erwachsener, Jugendlicher und Kinder, Jugenderholung und internationale Begegnungen.
2. Er ist parteipolitisch neutral. Er räumt allen Rassen die gleichen Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
3. Er ist Mitglied in den Organisationen der Selbstverwaltung des Deutschen Sports und unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen der Verbände.

§ 3 — Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „*steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Leistungssports, der sportlichen Freizeitgestaltung Erwachsener, Jugendlicher und Kinder sowie die Förderung von Jugenderholung und internationaler Begegnungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Erträge, die sich aus der Vermögensverwaltung ergeben, dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Mittel des Vereins oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 — Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5— Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Vereinssatzung anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Beitrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter.
3. Die Beitrittserklärung gilt durch den Verein als angenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Ablehnung erteilt hat; einer Angabe von Gründen bedarf es dabei nicht.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Beitrittserklärung erfolgte.

§ 6 — Rechte der Mitglieder

1. Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Betriebsordnungen und/oder der gültigen Übungspläne zur Verfügung.
2. Sie wirken bei der Bildung der Organe des Vereins und seiner Abteilungen mit.
3. Sie besitzen nach Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht, das Stimm- und Vorschlagsrecht.

§ 7 — Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln und für Schäden aufzukommen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu zahlen.

§ 8 — Beiträge

1. Die Beiträge sind in der folgenden Beitragsordnung geregelt.
2. Der monatliche Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie treten in ihrer jeweiligen Höhe mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres in Kraft. Sie sind mindestens in jedem Geschäftsjahr zu überprüfen und können den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten durchschnittlichen Bruttostundenverdiensten eines Industriearbeiters (max. 100%) angepasst werden.
3. Die Beitragsgruppen gliedern sich wie folgt:

a) Erwachsene	100% max.
b) Kinder	80% max.
c) Rentner	80% max.
d) Ehepaare	150% max.
e) Familien (mit Kinder, die nicht in Gruppe a fallen)	180% max.
4. Zusatzbeiträge für einzelne Abteilungen und Übungsgruppen setzt der Vorstand fest. Sie sind Bestandteil des Beitrages.
5. Der Vorstand ist berechtigt, zur Bewältigung vordringlicher außerordentlicher Aufgaben die lebenslängliche, beitragsfreie Mitgliedschaft zu einem in der Beitragsordnung festzulegenden, einmaligen Beitrag anzubieten.
6. Sämtliche Beiträge sind Bringschulden
7. Die Beiträge können halbjährlich oder jährlich erhoben werden, und zwar durch Lastschrift (Bankeinzug). In Ausnahmefällen kann auf Antrag auch eine andere Zahlungsart gewählt werden.
8. Die Beitragspflicht — auch für Zusatzbeiträge (Ziffer 4) — bleibt auch nach erfolgter Kündigung der Mitgliedschaft bis zum Ende des Kalendervierteljahres, ggfls. bis zum Ende des darauf folgenden Kalendervierteljahres (siehe § 12 Ziffer 2) bestehen.
9. In Ausnahmefällen kann Mitgliedern auf Antrag durch den Vorstand die Zahlung gestundet oder teilweise erlassen werden.
10. Beitragsrückstände werden nach Mahnung auf Kosten des Mitglieds durch Postnachnahme oder erforderlichen falls im Rechtsweg eingezogen.

11. Bei einem Beitragsrückstand von 12 Monaten wird, nach zweimaliger schriftlicher Mahnung die Mitgliedschaft durch den Vorstand fristlos gekündigt.

§ 9 — Gebühren

1. Die Gebühren sind in einer Gebührenordnung geregelt, die der Vorstand festsetzt.
2. Die Aufnahme- und die Beitragsmahnungsgebühren legt der Vorstand fest.
3. Gebühren sind grundsätzlich Bringschulden.

10 — Versicherungsschutz (Haftung)

1. Alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle über die Sporthilfe e.V., Abteilung Versicherung, versichert.
2. Versicherungsschutz gegen Diebstähle und Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen etc. in den Umkleieräumen in und/oder auf den Übungsstätten besteht nicht.
3. Der Vorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn sie nicht binnen sechs Wochen abgeholt werden.

§ 11 — Ehrungen

1. Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ausnahmsweise kann diese Ehrung auch Nichtmitgliedern zuteil werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben.
2. Die Ernennung wird vom Vorstand mit ³/₄-Mehrheit beschlossen. Sie ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Die so geehrten Mitglieder und Personen haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind von einer Beitragszahlung befreit.
4. Die weiteren Möglichkeiten einer Mitgliederehrung regelt die Ehrenordnung, die durch den Vorstand verfügt wird.

§ 12 — Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
Tod,
Austritt,
fristlose Kündigung durch den Verein
und durch Ausschluss
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig. Er muss durch Einschreiben (Postkarte) bis zum 10. des Vormonats erfolgen. Die Austrittserklärung muss eigenhändig und bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.
3. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein vereinsschädigendes Verhalten vorliegt. Gegen diesen Ausschlussbescheid, der per Postzustellungsurkunde zuzustellen ist, kann innerhalb von 10 Tagen ab Zustellung schriftlich Beschwerde an das Schiedsgericht eingelegt werden. Ein rechtsgültiger Ausschluss kann im Vereinsorgan veröffentlicht werden. Ist Beschwerde eingelegt worden, so ruht bis zur endgültigen Entscheidung durch das Schiedsgericht die Mitgliedschaft.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes im Verein.

2. Teil: Organisation des Vereins

§ 13 — Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, den Bankguthaben, sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerten besteht.

§ 14 — Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 15—Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt möglichst bis spätestens Ende Januar eines Jahres zusammen. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Zum Termin muss mittels Rundschreiben oder durch Veröffentlichung im Vereinsorgan mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen drei Monaten einberufen werden, wenn diese
 - a) durch Beschluss des Vorstands,
 - b) durch die Rechnungsprüfer,
 - c) von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragt wird.
3. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung beinhaltet im Wesentlichen:
 - a) die Jahresberichte des Vorstandes,
 - b) den Bericht der Rechnungsprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Erörterung wesentlicher Zielsetzungen des Vorstandes,
 - e) Neuwahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - f) Die Entscheidung über eingereichte Anträge.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Den Antrag auf Entlastung der Organe stellen die Rechnungsprüfer
6. Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins gerichteten, werden durch einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Fall dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung einzureichen. Diese Anträge müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen.
8. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Stimmzettel. Sie können durch Handzeichen erfolgen, wenn dies beschlossen wird.

9. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
10. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, einen Antrag auf Schluss der Debatte zu stellen, über den sofort abgestimmt werden muss.
11. Beschlüsse sind im Vereinsorgan zu veröffentlichen.
12. Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften vom Schriftführer anzufertigen und von diesem zu unterschreiben. Sie müssen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten.

§ 16 — *Der Vorstand*

1. Der ehrenamtliche Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter,
 - dem 1. Geschäftsführer,
 - dem 2. Geschäftsführer als Stellvertreter,
 - dem 1. Kassierer,
 - dem Schriftführer,
 - dem 1. Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses,
 - dem Medienverantwortlichen,
 - den Beisitzern (bis zu 5)
2. Der 1. Vorsitzende und der 1. Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam, bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden durch den 2. Vorsitzenden als Stellvertreter, bei Verhinderung des 1. Geschäftsführers durch den 1. Kassierer (§ 26 BGB).
3. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte, die die Verwaltung des Vermögens und Eigentums, die Entscheidung über die Verwendung der Anlagen und der optimalen Erfüllung des Vereinszwecks.
4. Dem Vorstand obliegen ferner Anstellung und Entlassung des gesamten Personals.
5. Der Vorstand legt innerhalb der Beitrags- und Gebührenordnung die Beiträge, die Sonderbeiträge und Gebühren fest (siehe §§ 8 und 9).
6. Alle Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern einberufen und geleitet. Die Beschlussfähigkeit setzt die Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder voraus. Sämtliche Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen.

§ 17 — *Wahlen für die Organe*

1. Der Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gebildet ist.
2. Die Organe werden auf zwei Jahre gewählt.
3. Wiederwahlen sind zulässig.
4. Scheidet ein Amtsträger vorzeitig aus, so muss sich der Vorstand bis zur Ersatz- oder Neuwahl ergänzen.

§ 18 — *Die Beiräte und Fachausschüsse*

1. Dem Vorstand stehen Beiräte und Fachausschüsse zur Unterstützung zur Seite.

2. Die Mitarbeiter dieser Gremien werden durch den Vorstand bestätigt oder durch ihn berufen.
3. Die Beiräte sind Berater des Vorstandes.
4. Die Fachvorsitzenden arbeiten mit den Fachausschüssen zusammen und lösen bzw. beraten gemeinsam die anfallenden Sachprobleme.
5. Die Mitarbeiter in den Fachausschüssen können im Falle einer Verhinderung des Fachvorsitzenden bei den Beratungen und Beschlüssen des Vorstandes sachbezogen mitwirken.

§ 19 — Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern zwei Rechnungsprüfer für eine Amtsdauer von einem Jahr. Zum Rechnungsprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht einem Organ angehören.
2. Turnusmäßig scheidet nach einem Jahr ein Rechnungsprüfer aus dem Amt, der im gleichen Jahr nicht wieder gewählt werden kann.
3. Die Rechnungsprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftsführung, also der Buchführung und der Belege, sowie die Kassenführung rechnerisch prüfen und diese durch ihre Unterschrift bestätigen.
4. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer dem Vorstand berichten und, falls notwendig, die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.
5. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während, am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 20 — Abteilungen allgemein

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Der Vorstand bestimmt deren Aufgaben.
2. Die Abteilungen leiten nach den Richtlinien des Vorstandes ihren Übungsbetrieb selbstständig. Sie erörtern in jährlich mindestens einer Versammlung ihre Belange und wählen ihre Mitarbeiter. Sie müssen einen Abteilungsleiter und, wenn erforderlich, einen Jugendleiter haben. Diese werden von den Abteilungen gewählt. Ist dies nicht möglich, werden sie vom Vorstand berufen.
3. Sofern Abteilungen mit Genehmigung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterstehen diese der Aufsicht des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
4. Sämtliches in der Abteilung vorhandenes Vermögen bleibt alleiniges Eigentum des Vereins, gleichgültig, ob es durch den Verein oder die Abteilung erworben ist oder dieser durch Schenkung zufiel.
5. Bei Neugründung oder Aufnahme von Abteilungen sind verwandte Fachgebiete zusammen zu fassen. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.

§ 21 — Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
2. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand verantwortlich.
3. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

§ 22 — Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die nach Möglichkeit aus drei verschiedenen Abteilungen kommen sollen. Es wird im Bedarfsfall berufen. Die Schiedsrichter wählen sich ihren Obmann selbst.
2. Das Schiedsgericht entscheidet auf Anruf endgültig und bindend über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten ist. Es entscheidet ferner über Widersprüche gegen Ausschlüsse nach § 12 Ziffer 3.
3. Das Schiedsverfahren ist mit einem schriftlich begründeten Antrag einzuleiten. Der Obmann bestimmt das weitere Verfahren und erläutert es den Parteien. Er hat den Parteien Gehör zugewähren und zunächst eine gütige Einigung zu versuchen.
4. Das Schiedsgericht wird durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern berufen und eingeladen.

§ 23 — Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit zwei, im Abstand von mindestens vier Wochen aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Sollte sich der Verein dadurch auflösen, dass er sich mit anderen Vereinen zusammenschließen will (Ziffer 1 muss erfüllt sein), so wird das Vereinsvermögen dem neuen Verein zugeführt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der neue Verein selbst als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt ist.

§ 24 — Genehmigung dieser Satzung

Diese Satzung wurde von der Vereinsgründungsversammlung am 04.10.2020 genehmigt